



Reglement

Organisation der Volksschule

vom 10. Mai 2000

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Trägerschaft	3
§ 1	Geltungsbereich Trägerschaft / Organe	3
II.	Bildungsangebot / Bildungsziel	3
§ 2	Bildungsangebot	3
§ 3	Bildungsziel	3
III.	Gemeinderat	4
§ 4	Aufgaben im Volksschulbereich	4
IV.	Schulpflege	4
§ 5	Grundsatz	4
§ 6	Zahl, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	4
§ 7	Arbeitsweise	4
§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Aufgabenverteilung	6
§ 10	Zusammenarbeit	6
§ 11	Elternmitwirkung	6
§ 12	Information und Kommunikation	6
V.	Schulleitung	6
§ 13	Grundsatz	6
§ 14	Aufgaben der Schulleitung	7
VI.	Kommissionen	7
§ 15	Kommissionen	7
VII.	Finanzen	7
§ 16	Globalbudget	7
VIII.	Entschädigungen	8
§ 17	Grundsatz	8
IX.	Schlussbestimmungen	8
§ 18	Inkrafttreten	8

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 beschließt die Gemeindeversammlung von Buttisholz folgendes Reglement zur Organisation der Volksschule Buttisholz:

I. Geltungsbereich und Trägerschaft

§ 1 Geltungsbereich Trägerschaft / Organe

¹ Dieses Reglement gilt für den obligatorischen, freiwilligen und ausserschulischen Volksschulbereich in der Gemeinde Buttisholz im Rahmen des Leistungsauftrages. Es regelt die Organisation des kommunalen Volksschulangebots im Rahmen des Kant. Gesetzes über die Volksschulbildung.

² Träger der Volksschule Buttisholz ist die Einwohnergemeinde Buttisholz.

³ Zuständige kommunale Organe des Volksschulbereiches sind der Gemeinderat, die Schulpflege und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung.

⁴ Gemeinderat und Schulpflege arbeiten im Volksschulbereich eng zusammen.

II. Bildungsangebot / Bildungsziel

§ 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Buttisholz umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergarten (obligatorisches Jahr)
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Besuch des 10. Schuljahres in einer öffentlichen Volksschule im Kanton Luzern (freiwilliger Besuch)
- e. schulische Dienste
- f. Förderangebote
- g. Musikschule (freiwilliger Besuch)

² Die Sekundarstufe I wird teilweise auch für die Gemeinde Nottwil geführt. Über den Leistungsumfang und das Entgelt sprechen sich die Schulpflegen und Gemeinderäte der Gemeinden Nottwil und Buttisholz in einem entsprechenden Vertrag ab.

³ Die schulischen Dienste (Logopädie, schulpsychologischer Dienst, pädagogisch-therapeutische Dienste) werden in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt.

⁴ Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Schulpflege vorübergehend ausdehnen oder anpassen.

§ 3 Bildungsziel

Das allgemeine Bildungsziel und die Ziele der Volksschule sind in § 4 und 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 geregelt.

III. Gemeinderat

§ 4 Aufgaben im Volksschulbereich

¹ Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Schulpflege und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt den von der Schulpflege erstellten Leistungsauftrag,
- c. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots gestützt auf die Anträge der Schulpflege,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- f. genehmigt die von der Schulpflege mit weiteren Anbietern abgeschlossenen Verträge.

IV. Schulpflege

§ 5 Grundsatz

¹ Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

² Sie nimmt die kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen wahr und ist dafür verantwortlich. Die Schulpflege führt und beaufsichtigt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

§ 6 Zahl, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter) gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.

² Die Wahl der Schulpflegemitglieder und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten erfolgt an der Gemeindeversammlung im offenen Wahlverfahren, jeweils im Jahr der Neuwahl der Gemeindebehörden. Im übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. August im Jahr der Neuwahl der Gemeindebehörden.

§ 7 Arbeitsweise

¹ Die Schulpflege tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

² Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Ein Mitglied der Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Über weitere Teilnahmen entscheidet die Schulpflege.

³ Die Verhandlungen der Schulpflege sind zu protokollieren. Protokolle und Korrespondenzen sind zu archivieren.

⁴ Die Mitglieder der Schulpflege unterstehen der Schweigepflicht. Sie sind zu vereidigen.

⁵ Die Sitzungen der Schulpflege sind nicht öffentlich.

⁶ Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und das der Aktuarin oder des Aktuars können nicht gleichzeitig von derselben Person besetzt werden.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen der Schulpflege. Die Beschlüsse der Schulpflege sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Schulpflege

- a. legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlages auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- d. wählt die Schulleitung,
- e. wählt die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
- f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- h. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf Antrag der Schulleitung auf die Schulen auf,
- i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- k. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- l. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Schulpflege die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

³ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Schulpflege Kommissionen einsetzen. Sie definiert deren Leistungsauftrag. Eingesetzte Kommissionen werden von einem Mitglied der Schulpflege geleitet.

⁴ Die Schulpflege erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und Erziehungsberechtigten.

⁵ Die Schulpflege legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Reglement fest.

§ 9 Aufgabenverteilung

¹ Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in folgende Ressorts aufgeteilt:

- a. Ressort 1: Gesamtleitung und Personal
- b. Ressort 2: Finanzen
- c. Ressort 3: Schulentwicklung
- d. Ressort 4: Förderangebote
- e. Ressort 5: Sekretariat

² Die Schulpflege teilt die Aufgaben den einzelnen Ressorts zu.

³ Jedem Mitglied der Schulpflege wird ein Ressort zugeteilt. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege betreut das Ressort 1. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter) betreut das Ressort 2. Die Zuteilung erfolgt im übrigen durch die Schulpflege.

§ 10 Zusammenarbeit

¹ Die Schulpflege arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Schulpflege sowie mit den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

³ Der Kontakt zu den kirchlichen Gemeinschaften wird gepflegt. Die kirchlichen Traditionen werden gewahrt.

§ 11 Elternmitwirkung

¹ Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

§ 12 Information und Kommunikation

Die Schulpflege informiert die Bevölkerung regelmäßig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

V. Schulleitung

§ 13 Grundsatz

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogisch und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung besteht aus einem Team. Größe, Organisation und Aufgabe sind im Schulleitungsreglement zu regeln. Ein Mitglied leitet das Team.

³ Die Schulleitung wird von der Schulpflege gewählt.

⁴ Ein Mitglied der Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Über weitere Teilnahmen entscheidet die Schulpflege.

§ 14 Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- c. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,
- e. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- f. nimmt weitere von der Schulpflege übertragene Aufgaben wahr,
- g. bildet sich aus und weiter.

² Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in einem Reglement durch die Schulpflege erlassen.

VI. Kommissionen

§ 15 Kommissionen

¹ Die von der Schulpflege eingesetzten Kommissionen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben. Im Rahmen der delegierten Aufgaben kommt ihnen Entscheidungskompetenz zu, vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulpflege als Gesamtgremium. Im Einzelfall, oder wo es generell sinnvoll erscheint, kann die Schulpflege die Entscheidungskompetenz im Leistungsauftrag an die eingesetzte Kommission delegieren.

² In Bereichen, in denen ihnen die Entscheidungskompetenz zusteht, stellen die Kommissionen Antrag an die Gesamtschulpflege.

³ Die Kommissionsleitung informiert die Schulpflege laufend über die Kommissionstätigkeiten.

VII. Finanzen

§ 16 Globalbudget

¹ Für die Deckung der Aufwendungen im Volksschulbereich stellt der Gemeinderat im Rahmen des Gesamtbudgets ein Globalbudget zur Verfügung.

² Über das Globalbudget verfügt die Schulpflege.

VIII. Entschädigungen

§ 17 Grundsatz

¹ Die Entschädigungen der Schulpflege und ihrer Kommissionen richten sich nach dem Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Buttisholz.

² Die Entschädigung der Schulleitung legt die Schulpflege fest.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.

² Es ist zu veröffentlichen.

Buttisholz, den 16. März 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Bernhard Peterhans

Der Gemeindeschreiber

sig. Isidor Stadelmann

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement am 10. Mai 2000 beschlossen.